DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. November 2006

Kolonnenstraße 30 L Telefon: 030 78730-265 Telefax: 030 78730-320 GeschZ.: II 29.1-1.70.3-17/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-70.3-42

Antragsteller:

Photon Meissener Technologies GmbH Niederauer Straße 44 01662 Meißen

Zulassungsgegenstand:

Glasdach und seitliche Verglasung der öffentlichen Telefonsäule

"TeleStation"

Geltungsdauer bis:

30. November 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und acht Anlagen.

66720.06

^{*} Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-70.3-42 vom 18. Dezember 2001.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Deutsches Institut , für Bautechnik /

66720.06

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die punktförmig gelagerte Verglasung aus Verbund-Sicherheitsglas der Telefonsäule "TeleStation", bestehend aus einer horizontal angeordneten Platte im Überkopfbereich und einer vertikal angeordneten Platte (siehe Anlage 1). Die Telefonsäule "TeleStation" selbst ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Zulassung gilt in allen Anwendungsfällen, in denen die Telefonsäule "TeleStation" im Sinne der Landesbauordnungen dauerhaft in eine bauliche Anlage eingebaut wird und nicht als Anlage des öffentlichen Verkehrs anzusehen ist. Besteht aufgrund der örtlichen Verhältnisse die Gefahr, dass Personen mit einer Körpergröße oberhalb von zwei Metern die Überkopfverglasung beim Herantreten nicht ohne weiteres wahrnehmen, so ist die Überkopfverglasung hinreichend kenntlich zu machen.

Die Verglasung darf weder zur Aussteifung anderer Bauteile, noch zur Sicherung gegen Absturz verwendet werden. Die Überkopfverglasung darf auch zu Reinigungszwecken nicht betreten werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 ESG-Scheiben

Als Basis für die Verglasungen nach den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.4 ist Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach Bauregelliste A, Ifd. Nr. 11.4.1 oder Ifd. Nr. 11.12 mit einer Dicke von 10 mm zu verwenden, das aus Spiegelglas nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.1 oder lfd. Nr. 11.10 hergestellt wird. Die Kanten sind nach DIN 1249-111 entweder geschliffen (KGN) oder poliert (KPO) auszuführen.

2.1.2

Die Folie aus Polyvinyl-Butyral (PVB) hat den Eigenschaften der PVB-Folie für "Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie" nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.8 zu entsprechen.

2.1.3 Überkopfverglasung

Das Verbund-Sicherheitsglas (VSG) für die Verwendung im Überkopfbereich besteht aus zwei 10 mm dicken ESG-Scheiben nach Abschnitt 2.1.1 in einer Größe von 550 mm x 840 mm, die durch eine 1,52 mm dicke PVB-Folie nach Abschnitt 2.1.2 miteinander verbunden sind. Die geometrischen Daten der Scheibe und die Lage und Ausbildung der Bohrung sind Anlage 3 zu entnehmen.

2.1.4 Seitenscheibe

Das VSG für die Verwendung als Seitenverglasung besteht aus zwei 10 mm dicken ESG-Scheiben nach Abschnitt 2.1.1 der Größe 578 mm x 1260 mm, die durch eine 0,76 mm dicke PVB-Folie nach Abschnitt 2.1.2 miteinander verbunden sind. Die geometrischen Daten der Scheibe und die Lage und Ausbildung der Bohrung sind Anlage 8 zu entnehmen.

2.1.5 Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung

Bei Verwendung von Bauprodukten aus Glas mit CE-Kennzeichnung nach harmonisierten Normen sind die hierfür gegebenenfalls festgelegten bauaufsichtlichen Bestimmungen in der Liste der Technischen Baubestimmungen und der Bauregelliste zu beachten.

Dentsches Institut für Bautechnik

DIN 1249-11:1986-09

Flachglas im Bauwesen, Glaskanten

2.1.6 Auflager

Das Auflager nach Anlage 4, Positionsnummer 1 und die Auflagerringe nach Anlage 4, Positionsnummer 4 und Anlage 7, Positionsnummer 4 müssen aus EPDM oder Silikon jeweils mit einer Shore-A Härte von 60 ± 5 bestehen und haben den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Eigenschaften zu entsprechen.

2.1.7 Distanzhülsen und Gegenlager

Die Distanzhülsen nach Anlage 4, Positionsnummer 2 und nach Anlage 7, Positionsnummer 5 und die Gegenlager nach Anlage 7, Positionsnummer 8 müssen aus Polyoxymethylen Copolymer (POM) bestehen und haben den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Eigenschaften zu entsprechen.

2.1.8 Glashalter und Befestigungsmittel

Die Glashalter nach Anlage 4, Positionsnummer 5 müssen aus nichtrostendem Stahl, Werkstoffnummer 1.4301 der Festigkeitsklasse S 275 gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6² bestehen und haben den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Eigenschaften zu entsprechen.

Die Sechskantschrauben M12 x 60 nach Anlage 7, Positionsnummer 3 müssen DIN EN ISO 4017³ entsprechen.

Die Unterlegscheiben nach Anlage 7, Positionsnummer 6 müssen aus verzinktem Stahl der Werkstoffnummer 1.0570 bestehen.

Die Sechskantmuttern M12 nach Anlage 7, Positionsnummer 7 müssen DIN EN ISO 4032⁴ entsprechen.

2.1.9 Haltekonstruktion

Die Stütze nach Anlage 6, Positionsnummer 1 muss aus feuerverzinktem Stahl der Werkstoffnummer 1.0570 bestehen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die ESG-Scheiben sind entsprechend der Bestimmungen in Abschnitt 2.1.1 herzustellen.

Der Verbund der beiden Glasplatten mittels einer PVB-Folie ist entsprechend den Technischen Regeln herzustellen, die für "Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie" in Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.8 bekannt gemacht worden sind.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Der Transport der Glaselemente darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen.

2.2.3 Kennzeichnung

Die VSG-Scheiben, die Glashalter und Befestigungsmittel und die Haltekonstruktion müssen den in den Abschnitten 2.1.3, 2.1.4, 2.1.8 und 2.1.9 genannten Eigenschaften entsprechen und sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

für Bautechnik

² Z-30.3-6

3 DIN EN ISO 4017:2001-03

DIN EN ISO 4032:2001-03

Bauteile und Verbindungsmittel aus nichtrostenden Stählen

Sechskantschrauben mit Gewinde bis Kopf

Sechskantmuttern, Typ 1

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.4 und 2.1.6 bis 2.1.9 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Für die Bestätigung der Übereinstimmung der Überkopfverglasung nach Abschnitt 2.1.3 und der Vertikalverglasung nach Abschnitt 2.1.4 muss zusätzlich eine Erstprüfung der Bauprodukte durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 Allgemeines

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.4 und 2.1.6 bis 2.1.9 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll dabei mindestens die in den Absätzen 2.3.2.2 und 2.3.2.3 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

2.3.2.2 Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile

Vor der Verarbeitung der benötigten Ausgangsmaterialien und Bestandteile nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.4 und 2.1.6 bis 2.1.9 genannten Bauprodukte muss die Übereinstimmung der relevanten Produkteigenschaften mit den entsprechenden Normen bzw. Spezifikationen durch Überprüfung des jeweils erforderlichen Übereinstimmungsnachweises festgestellt werden.

Abmessungen und Materialeigenschaften von zugelieferten Teilen, die nicht nach Normen gefertigt und geprüft worden sind, müssen durch eine Wareneingangskontrolle geprüft werden.

2.3.2.3 Objektdokumentation

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind in Form einer Objektdokumentation aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Dentsches Institut für Bautechnik 4

66720.06

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Bemessung

3.1.1 Nachweis der VSG-Scheiben

Der Nachweis der Standsicherheit der Überkopfverglasung gilt für Bereiche mit einer Windlast von maximal 2,0 kN/m² für Winddruck und Windsog und für Bereiche mit Schneelasten nach DIN 1055-5:2005-07, Bild 2 in allen Schneelastzonen für eine Gebäudehöhe des Standortes von bis zu 1000 Meter über NN als erbracht.

Der Nachweis der Standsicherheit der Vertikalverglasung gilt für Bereiche mit einer Windlast von maximal 1,0 kN/m² als erbracht.

3.1.2 Nachweis der Unterkonstruktion

Der Nachweis der Haltekonstruktion nach Abschnitt 2.1.9 und des Beleuchtungsdaches nach Anlage 3, Positionsnummer 0 sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Die Nachweise sind nach den Technischen Baubestimmungen oder allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Montage der Verglasungen an der Telefonsäule "TeleStation" ist von geeignetem Fachpersonal entsprechend der Montageanleitung der Firma Photon Meissener Technologies GmbH, Meißen auszuführen. Vor Montage der VSG-Scheiben ist die Kennzeichnung nach Abschnitt 2.2.3 zu kontrollieren.

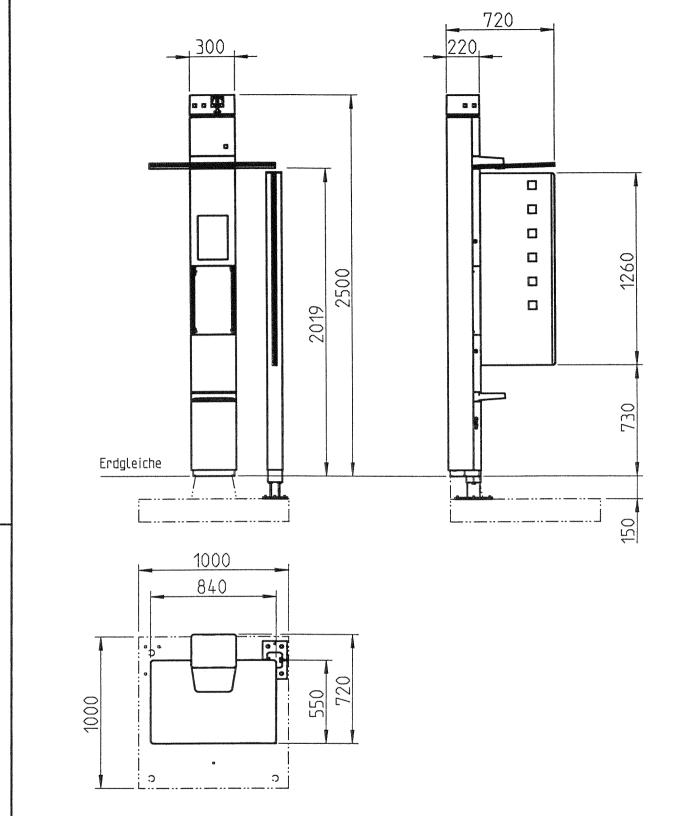
Die Lagerung der Scheiben in den Haltern muss zwängungsarm erfolgen.

4.2 Übereinstimmungserklärung des Montageunternehmens

Vom Montageunternehmen muss eine schriftliche Übereinstimmungserklärung abgegeben werden, dass die Ausführung der Verglasung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der Montageanleitung der Firma Photon Meissener Technologies GmbH, Meißen entspricht.

Henning





2

TeleStation mit
Überkopfverglasung und
seitlichem Wetterschutz
(Fundament——dargestellt)

Antragsteller:

Photom Maissaner Technologies

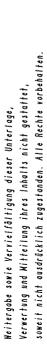
> Niederauer Straße 44 01662 Meißen

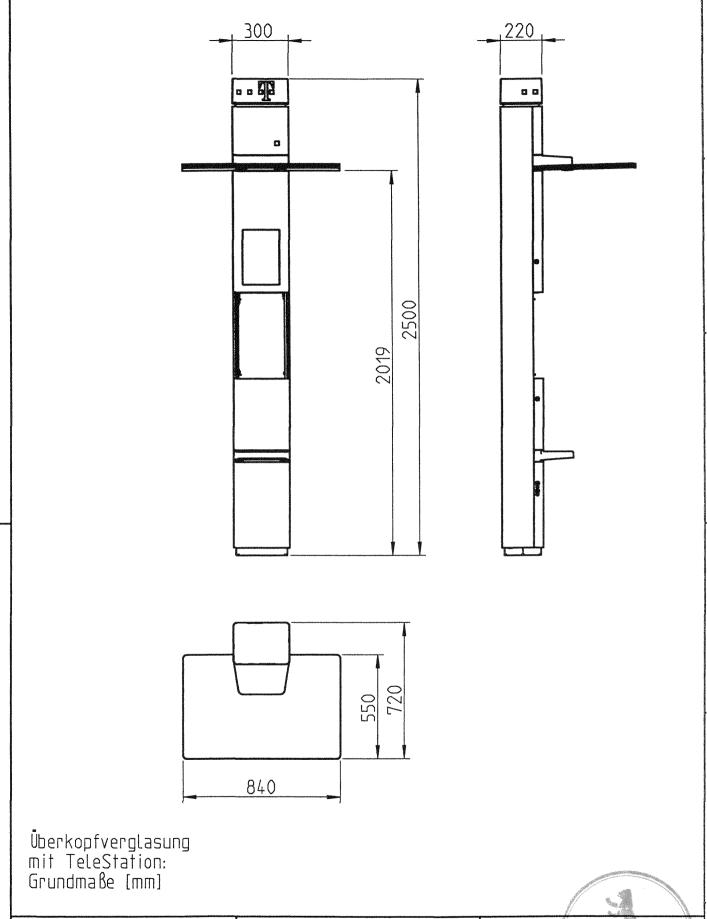
Zulassungsgegenstand:

Überkopfverglasung und Seitlicher Wetterschutz für TeleStation Anlage 1 für Bautechnik zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.3-42

Zucassung Mr. Z-70.J-42

Copying of this document, and giving it to others and the use or communication of the contents thereof, are forbidden without express authority. All rigths reserved.





Antragsteller: Zulassungsgegenstand:

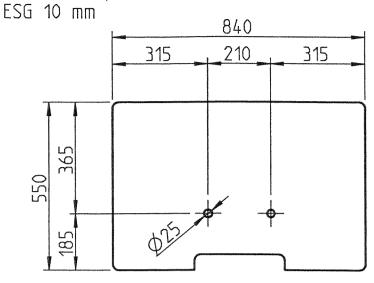
Photon Meissener Technologies

> Niederauer Straße 44 01662 Meißen

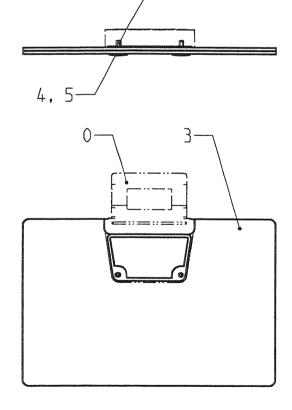
Überkopfverglasung für TeleStation Anlage 2 für Bautechnik zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-70.3-42

Glasaufbau: VSG ESG 10 mm PVB-Folie 1,52 mm



 $\emptyset 25 \text{ mit Diamant-Hohlbohrer gebohrt,}$ keine weitere Bearbeitung.



Überkopfverglasung: Komplettdarstellung

Antragsteller:

Photom Meissener Technologies

> Niederauer Straße 44 01662 Meißen

Zulassungsgegenstand:

Überkopfverglasung für TeleStation

Beleuchtungsdach (gehört nicht zum 0

Zulassungsgegenstand) Auflager (EPDM/SI) (mit Klebefilm)

Distanzhülse (POM)

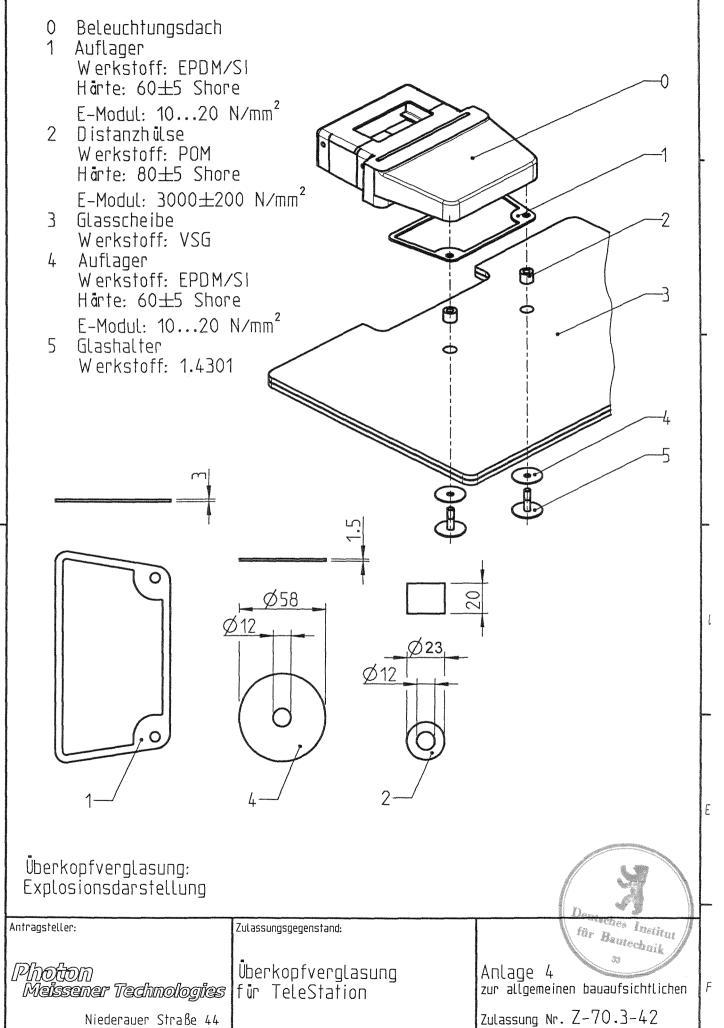
Glasscheibe

Auflager (EPDM/SI) Glashalter



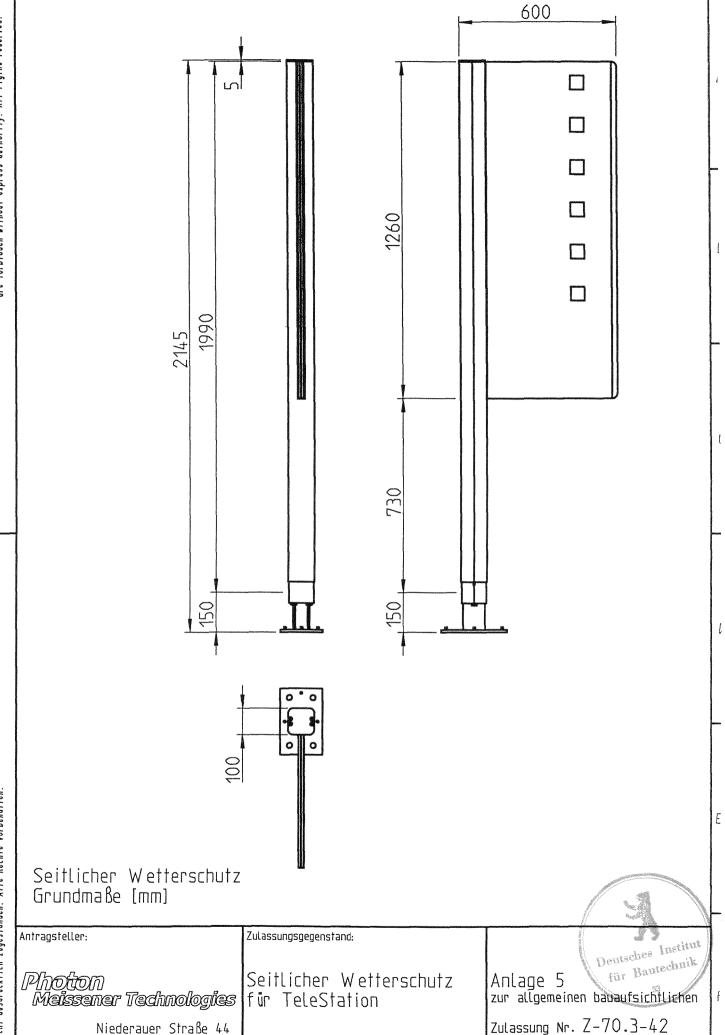


01662 Meißen

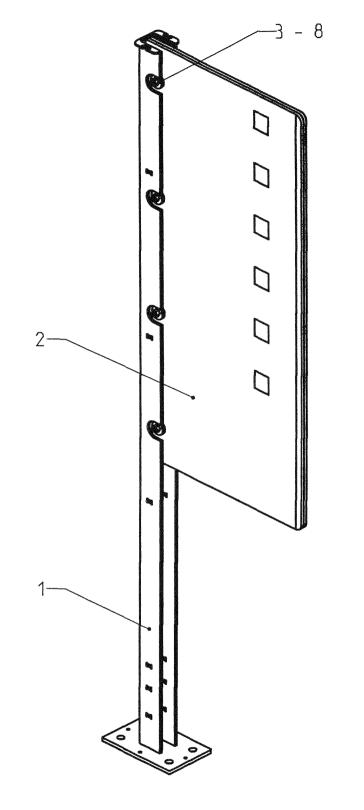


28. November 2006

01662 Meißen



- Stütze, kpl. 1
- 2 Glasscheibe
- 3 Skt.-schraube
- Auflager (EPDM/SI)
- 56 Distanzhülse (POM)
- Scheibe
- Mutter M12
- Gegenlager (POM)



Seitlicher Wetterschutz: Komplettdarstellung der tragenden Elemente

Antragsteller:

Photon Meissener Technologies für TeleStation

> Niederauer Straße 44 01662 Meißen

Zulassungsgegenstand:

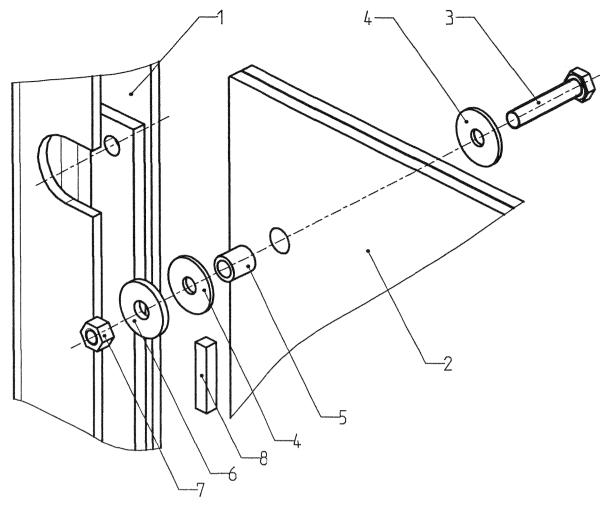
Seitlicher Wetterschutz

für Bautechnik Anlage 6 zur allgemeinen bauaufsichflichen

Deutsches Institut

Zulassung Nr. Z-70.3-42

28. November 2006



- Stütze, kpl.
 - Werkstoff: 1.0570
- 2 Glasscheibe Werkstoff: VSG
- Skt.-Schraube M12x60 ISO 4017
- Auflager Werkstoff: EPDM/SI Härte: 60±5 Shore

E-Modul: 10...20 N/mm²

Distanzhülse Werkstoff: POM Härte: 80±5 Shore

E-Modul: $3000\pm200 \text{ N/mm}^2$

Scheibe

Werkstoff: 1.0570

- Mutter M12 ISO 4032
- Gegenlager Werkstoff: POM Härte: 80±5 Shore

E-Modul: $3000\pm200 \text{ N/mm}^2$

Seitlicher Wetterschutz: Detail Punkthalter

Antragsteller:

Photom Meissener Technologies | fir TeleStation

> Niederauer Straße 44 01662 Meißen

Zulassungsgegenstand:

Seitlicher Wetterschutz

Deutsches Institut für Bautechnik Anlage 7 zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. Z-70.3-42 28. November 2006

01662 Meißen

